

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 - 14000 - 1401/52 II

Bonn, den 30. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über
die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Bundesregierung (Bundesministergesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Bundesregierung (der Bundeskanzler und die Bundesminister) stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für die Bundesminister ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen; die Urkunde für den Bundeskanzler bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 3), mit der Verteidigung.

(3) In der Urkunde für die Bundesminister soll der übertragene Geschäftszweig angegeben sein.

§ 3

Die Mitglieder der Bundesregierung leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden und gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

§ 5

Die Mitglieder der Bundesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung der Bundesregierung aussagen. Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Bundesregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 7

Ein Dienststrafverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt. Ihre Verantwortung bestimmt sich nach Artikel 65 des Grundgesetzes.

§ 8

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet

1. mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundestag ihm nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Mißtrauen ausgesprochen hat,
2. mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages,
3. mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit ihre Entlassung erhalten und verlangen.

(3) Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Bundeskanzler von jährlich 45 000 DM,
 - die Bundesminister von jährlich 36 000 DM;
 - zu dem Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in derselben Höhe, in der ihn Bundesbeamte beziehen,
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 DM,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
 - der Bundeskanzler von jährlich 24 000 DM,
 - die Bundesminister von jährlich 7 200 DM,
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 DM.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

§ 11

(1) Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Geräteausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt die Wohnungsentschädigung (§ 10 Abs. 1 b).

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld, falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 14 oder § 16 zusteht.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das fünf und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. entweder das Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder bei seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestande befindlicher Richter, Landesminister oder versorgungsberechtigter früherer Landesminister (§ 17 Abs. 4) war und einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung

insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um nicht mehr als einen Monat kürzer gewährt hat als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung. Daneben werden andere nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten einschließlich einer Amtszeit als Landesminister (§ 17 Abs. 4) höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt.

§ 15

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 14 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld).

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld erhalten hätte, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung und sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Es wird für die gleiche Zeitdauer gewährt, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den

Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Auf die Sterbemonatsbezüge sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16

(1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 17.

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm kein anderes Amt übertragen wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung verdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Waren die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als die eines Bundes-

beamten aus der Besoldungsgruppe B 2, so wird nur ein Betrag in Höhe von fünfund-siebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 2 vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Das Amtsverhältnis eines Landesministers oder eines sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Mitgliedes einer Landesregierung endet mit der Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung. Steht ihm auf Grund eines solchen Amtsverhältnisses nach Landesrecht ein Anspruch auf Ruhegehalt zu, so wird dieses in den Grenzen des Absatzes 3 Satz 3 vom Bund übernommen.

§ 18

Hat ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 10) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 19

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 17 Abs. 4) ein Anspruch auf Wartegeld oder auf Ruhegehalt zu, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 10), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 13, 14, 16) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so erhält er diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 15) entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den Vorsitz der Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im unmittelbaren Anschluß an seine Amtszeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden, so gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 als einheitliche Amtszeit.

§ 21

Bis zum Erlaß der Bestimmungen nach § 11 Abs. 5 finden die Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 693) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 571) entsprechende Anwendung.

§ 22

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 23

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Regelung des Reichsbeamtengesetzes von 1873, nach der der Reichskanzler und die Staatssekretäre als Beamte behandelt wurden, hatte auch nach Einführung des parlamentarischen Systems durch die Weimarer Verfassung zunächst weitergegolten; an die Stelle der Staatssekretäre waren die Reichsminister getreten. Erst im Jahre 1930 kam ein Reichsministergesetz zustande, das die Minister aus der Sphäre des Beamtenrechts heraushob und ihre Rechtsverhältnisse unter Berücksichtigung ihrer staatsrechtlichen Stellung als vom Vertrauen des Parlaments abhängiger politischer Faktoren regelte. Das durch die Verleihung des Ministeramtes begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis wurde als Amtsverhältnis eigener Art gestaltet, dessen Rechte, Pflichten und Grenzen im Gesetz festgelegt waren. Eine Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften war nur noch insoweit zulässig, als das Gesetz es ausdrücklich bestimmte.

Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 enthielt in Abschnitt XIII besondere Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Reichsminister; vom Reichsministergesetz blieben lediglich die Vorschriften über Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten in Geltung. Die neuen Vorschriften trugen der veränderten Stellung der Reichsminister im sog. Führerstaat Rechnung.

Durch die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse ist Abschnitt XIII des Deutschen Beamtengesetzes beseitigt worden und kann

auf die Mitglieder der Bundesregierung auch sinngemäß keine Anwendung finden. Da andererseits die einmal aufgehobenen Vorschriften des Reichsministergesetzes nicht wiederaufgelebt sind, fehlt es zur Zeit an einer gesetzlichen Regelung. Die baldige Schaffung eines Bundesministergesetzes erscheint daher dringend geboten.

Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, das gesamte für das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung maßgebende Recht zusammenzufassen. Er hat demgemäß auch die Vorschriften in Abschnitt VI des Grundgesetzes, soweit sie für die persönliche Rechtsstellung des Bundeskanzlers und der Bundesminister von Bedeutung sind, aufgenommen. Im übrigen behandelt er vor allem folgende Punkte: Ernennung und Entlassung, Zulässigkeit einer Nebentätigkeit, Geheimhaltungspflicht, Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger, Amtsbezüge, Amtswohnung, Reise- und Umzugskosten sowie Versorgung.

Eine Neuerung gegenüber dem Reichsministergesetz liegt vor allem darin, daß der Entwurf eine Ministerpension vorsieht, allerdings für den Regelfall erst nach Ablauf einer Wartezeit, und für Beamte, die Mitglieder der Bundesregierung werden, keine sofortige Versetzung in den Ruhestand ausspricht, sondern zunächst ein Ruhen ihrer Beamtenrechte und -pflichten eintreten läßt. Eine gleiche Regelung haben bereits einige Länder nach dem Zusammenbruch für die Landesminister getroffen.

II. Im Einzelnen

Zu § 1:

§ 1 stellt klar, daß das durch die Verleihung des Ministeramtes begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis ein Amtsverhältnis eigener Art ist, für das nur die Vorschriften des Gesetzes gelten. Beamtenrechtliche Vorschriften können also auch ergänzend nur insoweit Anwendung finden, als das Gesetz selbst es — wie z. B. in den §§ 10 Abs. 1 vorletzter Satz und 12 Abs. 2 — bestimmt.

Gesetze, in denen nicht der staatsrechtliche Beamtenbegriff, sondern ein allgemeiner Begriff des Beamten als Träger der öffentlichen Gewalt verwendet wird, finden auch auf die Mitglieder der Bundesregierung Anwendung.

Dies gilt z. B. für § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 359 des Strafgesetzbuches.

Zu § 2:

§ 2 knüpft an die Artikel 64 Abs. 1 und 58 des Grundgesetzes an und schreibt auch für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Bundesregierung die Form der Urkunde vor.

Für den Beginn des Amtsverhältnisses soll der Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde oder der der Vereidigung je nachdem welcher früher liegt, maßgebend sein.

Zu § 3:

§ 3 gibt Artikel 64 Abs. 2 des Grundgesetzes wieder.

Zu § 4:

§ 4 gibt im Absatz 1 den Inhalt des Artikels 66 des Grundgesetzes wieder.

Zur Frage der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter, der Tätigkeit als Schiedsrichter und der Abgabe außergerichtlicher Gutachten enthält Absatz 2 ergänzende Bestimmungen. Letztere beiden Tätigkeiten verbietet er nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn ein Entgelt für sie gewährt werden soll. Im übrigen ist durch die Fassung des Absatzes 2 zum Ausdruck gebracht, daß für besondere Fälle Ausnahmen zulässig sind.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Bundesregierung hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen während ihrer Amtsführung bekannt werden.

Zu § 6:

§ 6 enthält Vorschriften darüber, inwieweit die Mitglieder der Bundesregierung über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige aussagen dürfen. Er lehnt sich insoweit an § 9 des Reichsministergesetzes an. Das gleiche gilt für die Vernehmung der aktiven Mitglieder der Bundesregierung als Sachverständige über andere Umstände (also solche, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen).

Die Regelung des Ortes der Vernehmung der aktiven Mitglieder der Bundesregierung kann den einschlägigen Prozeßgesetzen überlassen bleiben, da sie nicht das Amtsverhältnis als solches betrifft.

Zu § 7:

Die Unzulässigkeit eines Dienststrafverfahrens ergibt sich daraus, daß die Mitglieder der Bundesregierung nicht Beamte sind. Daran ändert es nichts, daß das Grundgesetz im Gegensatz zur Weimarer Verfassung (Artikel 59) keine Ministeranklage kennt und ein Mißtrauensvotum nur gegenüber dem Bundeskanzler vorsieht. Ein Bundesminister, der seine Pflichten verletzt, kann auf Vorschlag des Bundeskanzlers durch den Bundespräsidenten entlassen werden (Artikel 64 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliches Urteil (§§ 31 ff. des Strafgesetzbuches) führt auch zum Verlust der Ministeramtes und der sich aus dem Amtsverhältnis ergebenden Ansprüche.

Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 behandelt in Anlehnung an Artikel 69 Abs. 2 des Grundgesetzes die Fälle, in denen eine Beendigung des Amtsverhältnisses aller Mitglieder der Bundesregierung eintritt. Es sind dies, abgesehen von dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, die Fälle des Ausscheidens des Bundeskanzlers aus dem Amt; denn nach der Regelung des Grundgesetzes bedingt dieses zugleich das Ausscheiden sämtlicher in der Regierung befindlicher Bundesminister.

§ 8 Abs. 2 befaßt sich mit der Entlassung des einzelnen Bundesministers, die nach Artikel 64 Abs. 1 des Grundgesetzes jederzeit erteilt, aber auch jederzeit verlangt werden kann. Ein Ausscheiden zur Unzeit wird durch die Rege-

lung des Artikels 69 Abs. 3 des Grundgesetzes verhindert, auf die § 8 Abs. 3 noch ausdrücklich hinweist.

Zu § 9:

§ 9 sieht vor, daß die Mitglieder der Bundesregierung in allen Fällen der Beendigung ihres Amtsverhältnisses eine Urkunde erhalten. Diese hat im Falle des Zusammentritts eines neuen Bundestages, bei den Bundesministern auch im Falle der Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers, nur feststellende Bedeutung. Im Falle der — konstitutiv wirkenden — Entlassung endet das Amtsverhältnis mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Amtsbezüge entsprechend der Festsetzung im Haushaltsplan. Neu ist die Vorschrift über die Gewährung von Kinderzuschlägen.

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 und 2 behandeln die Frage der Gewährung einer Amtswohnung. Anspruch darauf hat nur der Bundeskanzler.

Die Absätze 3 und 4 enthalten das Grundsätzliche über die Gewährung von Umzugskosten- und Reisekostenentschädigung.

Absatz 5 überläßt den Erlaß der weiteren Bestimmungen über die in den Absätzen 1 bis 4 behandelten Materien dem Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs. Die früher hierfür vorgesehene Verordnung des Staatsoberhauptes kommt nach der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundespräsidenten nicht in Betracht; andererseits kann die Entscheidung nicht der Bundesregierung allein überlassen werden, da sie beteiligt ist.

Zu § 12:

§ 12 stellt grundsätzlich fest, daß die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Hinterbliebenen nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung erhalten und daß die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen subsidiäre Anwendung finden.

Zu § 13:

§ 13 regelt das Übergangsgeld der ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung, denen keine Ministerpension — sei es als gewöhnliches Ruhegehalt (§ 14), sei es als Unfallruhegehalt (§ 16) — zusteht.

Die Abweichungen der Regelung gegenüber dem Reichsministergesetz beruhen, was die Dauer der Gewährung des Übergangsgeldes betrifft, auf der Einführung einer Ministerpension. Die Höhe der Bezüge ist die gleiche. Neu ist auch hier die Vorschrift über die Gewährung von Kinderzuschlägen.

Absatz 4 befaßt sich mit der Berechnung des Übergangsgeldes bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten sowie mit der Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Übergangsgeld.

Zu § 14:

Eine Ministerpension darf nur gewährt werden, wenn das ausscheidende Mitglied der Bundesregierung bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat und demgemäß nur noch schwer in das allgemeine Erwerbsleben zurücktreten kann. Die zweite Voraussetzung bildet die Bekleidung eines Ministeramtes während der Dauer von vier Jahren oder, soweit das Mitglied der Bundesregierung bei seiner Ernennung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestande befindlicher Richter, Landesminister oder versorgungsberechtigter früherer Landesminister im Sinne des § 17 Abs. 4 war, die Ableistung einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung. Absatz 1 letzter Satz dient zum Ausgleich von Härten für den Fall, daß die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung während einer Wahlperiode nicht genau vier Jahren entspricht, weil die Bildung der Bundesregierung erst nach dem Zusammenritt des Bundestages erfolgen kann.

Ruhegehaltfähig ist nach Absatz 2 außer der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung auch jede nach Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Dauer von zehn Jahren. Hierzu gehört, wie zur Vermeidung von Zweifeln klargestellt wird, auch eine Dienstzeit als Landesminister im Sinne des § 17 Abs. 4.

Absatz 3 regelt den Sonderfall, daß ein Mitglied der Bundesregierung infolge einer Dienstbeschädigung unfähig geworden ist, nach Beendigung des Amtsverhältnisses seine frühere Tätigkeit oder eine ihr gleichwertige Beschäftigung aufzunehmen. In diesem Falle wird Ministerpension gewährt, ohne daß die Voraussetzungen der Vollendung des 55. Lebensjahres und der vorgeschriebenen Minderdauer der Bekleidung des Ministeramtes vorzuliegen brauchen. Gegenüber der Versagung

des Ruhegehalts soll — in Abweichung von der Regelung in § 18 Abs. 3 des Reichsministergesetzes — der Rechtsweg offen stehen.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Hinterbliebenenversorgung. Der Kreis der Hinterbliebenen bestimmt sich gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfs nach dem Bundesbeamtenrecht. Er umfaßt die Witwe und die ehelichen Kinder, einerlei, ob die Ehe vor oder nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt geschlossen oder die Geburt vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist, sowie die vor Ausscheiden aus dem Ministeramt für ehelich erklärten Kinder.

Sterbegeld erhalten die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Mitgliedes der Bundesregierung ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ministerpension erfüllt waren; als Sterbegeld werden das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung für drei Monate gewährt (Absatz 1, 2 Satz 1). Hinterbliebene eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Sterbegeld nur dann, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch Übergangsgeld bezog, und zwar in Höhe des Übergangsgeldes, das für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu zahlen gewesen wäre (Absatz 3).

Witwen- und Waisengeld wird den Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Mitgliedes oder ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung in Höhe der im Bundesbeamtenrecht geregelten Hundertsätze der Ministerpension gewährt. War eine Pensionsberechtigung nicht gegeben, so erhalten die Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nur für die Dauer des Bezuges des Übergangsgeldes und nur aus diesem berechnet (Absatz 2 Satz 2, 3 und Absatz 3).

Zu § 16:

§ 16 sieht vor, daß ein Mitglied der Bundesregierung, das einen Dienstunfall erleidet, sowie seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge erhalten, und zwar gemäß § 12 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbeamtenrechts.

Absatz 2 stellt eine gesetzliche Vermutung dafür auf, daß Unfälle, die Mitglieder der Bundesregierung aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen erleiden, mit der Ausübung des Dienstes im Zusammenhang stehen und

daher die nach Bundesbeamtenrecht geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls erfüllt sind. Diese Regelung ist notwendig, um den sonst schwer zu erbringenden Beweis, ob die Teilnahme an der Veranstaltung zu den Obliegenheiten des Ministeramtes gehörte, zu erleichtern. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder der Bundesregierung bei einer durch politische Rücksichten veranlaßten Betätigung in erster Linie in Ausübung ministerieller Funktionen handeln.

Zu § 17:

§ 17 regelt die beamtenrechtlichen Verhältnisse der zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten und Richter.

Bei dieser Regelung ist davon abgesehen, dem Vorbild des Reichsministergesetzes und einiger Landesministergesetze zu folgen und den Beamten oder Richter mit der Ernennung in den Ruhestand treten zu lassen. Vielmehr sollen nach Absatz 1 für die Dauer der Bekleidung des Ministeramtes die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten ruhen. Ausgenommen von dem Ruhen der Pflichten bleiben lediglich die Pflichten zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen, sowie der einem unfallverletzten Beamten oder Richter zustehende Anspruch auf Heilfürsorge, der ebenfalls nicht von der Fortdauer des Dienstverhältnisses abhängig ist.

Erst mit der Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung soll der Beamte oder Richter, wenn ihm kein anderes Amt übertragen wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand treten (Absatz 2). Hierdurch wird erreicht, daß ein Beamter oder Richter, der erst Minister und in unmittelbarem Anschluß daran wieder Beamter oder Richter wird, zwischenzeitlich nicht in den Ruhestand zu treten braucht und daß die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung ruhegehaltfähig ist. Ein Unterschied zwischen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit und Beamten auf Widerruf wird nicht gemacht. Auch bei Beamten auf Widerruf erscheint es nicht tunlich, daß sie nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung wieder in ihr früheres Amt zurückkehren; andererseits wäre es unbillig, ihr Beamten-

verhältnis zu widerrufen, statt sie in den Ruhestand treten zu lassen.

Das aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand getretene frühere Mitglied der Bundesregierung erhält das Ruhegehalt, das es in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Ministerzeit verdient hätte. Die früheren Ruhegehaltsverbesserungen in § 16 des Reichsministergesetzes (Höchstpension, und zwar bei aufsteigenden Gehältern der letzten Dienstaltersstufe) sind in der Erwägung beseitigt, daß die Beamten und Richter durch die Bekleidung des Ministeramtes zwar keine Nachteile erleiden dürfen, aber auch keine Vorteile haben sollen.

Die Regelung der Absätze 1 und 2 erstreckt sich nicht nur auf die Bundesbeamten und Bundesrichter, sondern auch auf die Landesbeamten und Landesrichter, die Gemeindebeamten sowie die Beamten anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (Absatz 3). Das Ruhegehalt wird bis zur Höchstpension der Besoldungsgruppe B 2 (Staatssekretäre) vom Bund übernommen; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

Absatz 4 stellt klar, daß auch zwischen dem Amt eines Landesministers oder eines sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Mitgliedes einer Landesregierung und dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung Inkompatibilität besteht. Da ein Ruhen der Rechte und Pflichten des ersteren Amtsverhältnisses mit seiner Natur nicht vereinbar wäre, soll es enden. Ein infolge der Beendigung sich nach Landesrecht ergebendes Ruhegehalt wird, ebenfalls bis zur Höchstpension der Besoldungsgruppe B 2, vom Bund übernommen.

Das Ruhegehalt nach § 17 wird neben einem Übergangsgeld oder Ruhegehalt nach den §§ 13, 14 oder 16 gewährt. Die erforderlichen Ruhensvorschriften enthält § 19 Abs. 1.

Zu § 18:

§ 18 regelt das Nebeneinanderstehen von Ansprüchen auf Amtsbezüge und auf Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Eine solche Konkurrenz der Ansprüche kann sich einmal dadurch ergeben, daß die Amtsbezüge nach § 10 Abs. 1 bereits vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt werden, in dem die Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung erfolgt, sodann dadurch, daß nach Beendigung des Amtsverhältnisses eine Verwendung während des Laufs der Amts-

bezüge eintritt. In beiden Fällen ruhen die anderen Bezüge bis zur Höhe der Amtsbezüge.

Zu § 19:

§ 19 regelt das Nebeneinanderstehen von Ansprüchen auf Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung und auf Wartegeld oder Ruhegehalt — insbesondere nach § 17 Abs. 2 — aus einem früheren Dienstverhältnis als Landesminister im Sinne des § 17 Abs. 4 dahin, daß in erster Linie die Bezüge aus dem Amtsverhältnis gewährt werden und Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis nur insoweit, als es diese Bezüge übersteigt.

§ 19 Abs. 2 bestimmt, daß Übergangsgeld und Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung neben dem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nur insoweit gewährt werden, als sie dieses Einkommen übersteigen.

Die Ruhensvorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nach Absatz 3 auch für die Hinterbliebenen.

Zu § 20:

§ 20 trifft eine Übergangsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Nach dieser Regelung wird den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrates die gleiche Versorgung gewährt, wie sie ehemalige Mitglieder der Bundesregierung erhalten. Andererseits gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung für die Gewährung einer Ministerpension nach § 14 als einheitliche Amtszeit.

Zu § 21:

§ 21 verweist bis zum Erlaß der näheren Bestimmungen über Amtswohnung sowie Umzugskosten- und Reisekostenentschädigung auf die Bestimmungen, die seinerzeit für die Mitglieder der Reichsregierung erlassen worden sind.

Zu § 22:

§ 22 regelt den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Zu § 23:

Nach § 23 soll das Gesetz rückwirkende Kraft vom Tage vor der Ernennung der ersten Bundesminister ab haben.

Änderungsvorschläge des Bundesrates
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Bundesregierung

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Ein Mitglied der Bundesregierung kann nicht zugleich Mitglied einer Landesregierung sein.“

Begründung:

Der Grundsatz der Inkompatibilität mußte eindeutiger formuliert werden, als das bisher in § 17 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs geschehen war. Gegen die jetzt vorgeschlagene Fassung sind auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr zu erheben. Die Frage, wie ein Landesminister aus seinem Amtsverhältnis ausscheidet, wenn er Mitglied der Bundesregierung wird, bestimmt sich nach Landesrecht.

2. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 2 angefügt:

„... , oder gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.“

Begründung:

Eine entgeltliche Tätigkeit als Schiedsrichter oder als Gutachter erscheint unvereinbar mit dem Amt eines Bundesministers.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Es sollte möglich sein, daß in Ausnahmefällen ein Bundesminister ein öffentliches Ehrenamt bekleidet. Die Entscheidung über eine Ausnahme hiervon kann der Bundesregierung überlassen bleiben.

4. § 6 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleibt unberührt.“

Begründung:

Die besonderen Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes über die Vernehmung als Zeuge oder als Sachverständiger vor diesem Gericht sollten auch auf die Mitglieder der Bundesregierung erstreckt werden.

5. § 7 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Bestimmung entspricht dem § 10 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930. Diese Bestimmung verwies auf die Art. 56 und 59 der Weimarer Reichsverfassung, die die Verantwortlichkeit der Reichsminister vor dem Reichstag und die Ministeranklage regelten. Das Grundgesetz kennt weder eine eigene Verantwortlichkeit der Bundesminister gegenüber dem Bundestag noch die Ministeranklage. Der Hinweis auf Art. 65 GG besagt daher wenig und sollte besser gestrichen werden.

6. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesminister können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen.“

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

7. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift erscheint überflüssig.

8. In § 10 Abs. 1 werden die Worte: „in dem sie ernannt werden“ ersetzt durch die Worte: „in dem das Amtsverhältnis beginnt“.

B e g r ü n d u n g :

Nach § 2 Abs. 2 ist es möglich, daß die Aushändigung der Urkunde und die Eidesleistung nicht in denselben Monat fallen. Es muß daher der Beginn des Amtsverhältnisses maßgebend sein.

9. § 10 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Wird ein Mitglied der Bundesregierung nach Artikel 69 Absatz 3 des Grundgesetzes ersucht, die Geschäfte weiterzuführen, so werden die Amtsbezüge bis zur Beendigung der Geschäftsführung weitergewährt.“

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint zur Klarstellung erforderlich, eine Vorschrift für die Fälle des Art. 69 Abs. 3 GG ausdrücklich aufzunehmen.

10. In § 11 Abs. 3 wird das Wort: „Entlassung“ ersetzt durch die Worte: „der Beendigung ihres Amtsverhältnisses“.

B e g r ü n d u n g :

Die Entlassung ist nicht der einzige Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses eines Mitglieds der Bundesregierung (s. § 8 des Entwurfs). Auch in § 12 ist von der Beendigung des Amtsverhältnisses die Rede.

11. In § 11 Abs. 5 werden die Worte: „im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs“ ersetzt durch die Worte: „nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofs“.

B e g r ü n d u n g :

Die Regelung, nach der der Bundesminister der Finanzen die in § 11 Abs. 5 genannten Bestimmungen nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erlassen soll, steht nicht in Einklang mit Art. 80 Abs. 1 GG.

12. In § 15 Abs. 1 wird der Inhalt der Klammer gestrichen und ersetzt durch die Bezeichnung: „§ 12 Abs. 2“.

B e g r ü n d u n g :

Es soll klargestellt werden, daß die Hinterbliebenen eines Ministers so behandelt werden sollen, wie die eines Beamten. Die Begründung zu § 15 in der jetzigen Fassung erscheint insoweit mißverständlich.

13. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so hat diese dem Beamten oder Richter innerhalb dreier Monate ein anderes, seinem früheren Amt mindestens gleichwertiges Amt anzubieten. Nimmt der Beamte oder Richter das Angebot nicht spätestens mit dem Ablauf des auf die Eröffnung folgenden Monats an, so tritt er in diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung verdient hätte.“

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint zweckmäßig, eindeutiger festzulegen, daß die Bundesregierung verpflichtet sein soll, den Beamten oder Richter im Bundesdienst unterzubringen. Es erscheint ferner angebracht, dem Beamten oder Richter durch eine klarere Fassung eine angemessene Überlegungsfrist in allen Fällen zu sichern. Das Wort „mindestens“ soll zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung nicht behindert ist, ein höherwertiges Amt anzubieten.

14. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Übernahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 3 a) aus und steht ihm aus seinem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung ein Anspruch auf Versorgung zu, so wird diese in den Grenzen . . .“.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dieses Absatzes ist durch Einfügung des § 3 a notwendig geworden.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung stimmt den Empfehlungen Ziffer 1 bis 12 und 14 zu.

II.

Zu der Empfehlung Ziffer 13 ist folgendes zu bemerken:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 des Entwurfs würde bedeuten, daß die Bundesregierung verpflichtet wäre, jedem ausscheidenden Mitglied der Bundesregierung, das bei seiner Ernennung aktiver Beamter oder Richter war, ohne Rücksicht auf die Gründe des Ausscheidens und des Bestehens einer Verwendungsmöglichkeit ein Amt anzubieten; dabei bliebe unklar, wie der Rechtsstand sich gestaltet,

wenn innerhalb der Dreimonatsfrist kein Angebot erfolgt ist.

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden. Um jedoch klarzustellen, daß die Amtsübertragung das Einverständnis des ausgeschiedenen Mitgliedes der Bundesregierung voraussetzt, und den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand genau festzulegen, dürfte es sich empfehlen, § 17 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und....“